



Vergabe und Benutzung der Sportstätten



Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl, Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl, Seite 446) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Vergabe- und Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sportstätten sind alle sportlichen Übungsstätten in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen.
- (2) Sie dienen vorrangig der Absicherung des Sportunterrichts. Eine Nutzung durch Dritte darf die Belange der Schule nicht beeinträchtigen.
- (3) Darüber hinaus stehen sie Sportvereinen, Vereinen, Trägern, Verbänden und Institutionen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.
- (4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind für eine Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

§ 2 Zuständigkeit

Die Sportstätten werden vom Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Schul- und Gebäudeverwaltung, vergeben und verwaltet.

§ 3 Benutzung der Sportstätten

- (1) Schulsportstätten bleiben in der Regel montags bis freitags bis 16 Uhr der Schule vorbehalten. Schulische Nutzungszeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Fachbereich Schul- und Gebäudeverwaltung an andere Nutzer abgetreten werden.
- (2) Für Trainingszwecke der Sportvereine, Vereine, Verbände und Institutionen stehen die Sportstätten montags bis freitags von 16 bis 22 Uhr zur Verfügung. Die Wiedigsburghalle nur bis 21 Uhr.
- (3) Die Sportstätten erhalten für den Zeitraum eines Schuljahres einen bestätigten Belegungsplan. Dieser ist sichtbar zu veröffentlichen. Darin festgelegte Trainingszeiten dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (4) In den ersten drei Wochen der Sommerferien und während der Weihnachtsferien bleiben die Sportstätten geschlossen.
- (5) Der Wettkampfbetrieb und andere Sportveranstaltungen werden in der Regel samstags, sonntags und feiertags durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (6) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck benutzt werden. Die Haus- und Platzordnungen sind auch gegenüber Dritten strikt einzuhalten.



Vergabe und Benutzung der Sportstätten



- (7) Der/Die Nutzer/in hat Erlaubnisse einzuholen, die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Die Erlaubnisse sind bei Übergabe der Sportstätte dem Vermieter vorzulegen. Wenn eine Genehmigung fehlt kann die Nutzung nicht erfolgen.
- (8) Der/Die Nutzer/in hat alle gesetzlichen Vorschriften (Ordnungsrecht, Jugendschutzgesetz und Brandschutzbestimmungen) einzuhalten.
- (9) Der/Die Nutzer/in ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (10) Die Sportstätten werden einschließlich des vorhandenen Sportinventars überlassen. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Ausstattung ist ausgeschlossen. Es erfolgt eine Übergabe und Abnahme durch den jeweils Zuständigen.
- (11) Bei Veranstaltungen hat der/die Nutzer/in die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (12) Der/Die Nutzer/in hat die ihm überlassene Sportstätte nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Das Landratsamt Nordhausen übernimmt keine Gewähr für die Benutzbarkeit der Sportstätten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Anlagen und des Sportinventars. Etwa auftretende geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr. Nur offenbare und schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückforderung der bereits geleisteten Nutzungsgebühr.
- (2) Jede/r Nutzer/in der Sportstätten ist zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der/die Verursacher/in. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Landratsamt Nordhausen anzuzeigen.
- (3) Schäden sind erstattungspflichtig. Alle nicht angezeigten Schäden werden in vollem Wert der Herstellungs- und Benutzerkosten zzgl. 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Das Landratsamt Nordhausen haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Nutzer nach § 7 Abs. 1 der Sportstätten entstehen, sofern dem Landratsamt Nordhausen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Das Landratsamt Nordhausen übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie für abgestellte Fahrzeuge.
- (6) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden vorzulegen.
- (7) Der/Die Nutzer/in haftet für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherszahl ergeben.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Sportstätten wird im Auftrag des Landrates durch den FB Schul- und Gebäudeverwaltung bzw. durch die Schulleiter ausgeübt.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter/innen bzw. Schulleiter sind befugt, die Sportstätten zu jeder Zeit zu betreten, dem/der Nutzer/in Weisungen zu erteilen, die Veranstaltung zu beenden, die Räumung der Sportstätte anzuordnen und erforderlichenfalls einzelne Nutzer/innen aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.



Vergabe und Benutzung der Sportstätten



- (3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch das Landratsamt Nordhausen ausgesprochen werden.

§ 6

Allgemeine Nutzungsvorschriften

- (1) Das Rauchen ist in der Sportstätte und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- (2) Die Verwendung von hallengeeigneten Fußbällen ist Pflicht.
- (3) Das Betreten der eigentlichen Turnhallenfläche ist nur mit abriebfesten Turnschuhen erlaubt.

§ 7

Vergaberichtlinien

- (1) Als berechtigter Nutzerkreis gelten
 1. eingetragene gemeinnützige Sportvereine oder sonstige sporttreibende gemeinnützige Vereine
 2. sonstige sporttreibende Vereine, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist.
 3. sonstige Nutzergruppen (kommerzielle wie private), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich ist.
- (2) Die Beantragung der Nutzung von Sportstätten für das jeweils neue Schuljahr ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres einzuhalten und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name der Sportstätte
 2. Übungstag mit konkreter Angabe der Nutzungsdauer für eine Trainingseinheit
 3. Sportart mit konkreten Angaben zum Altersbereich der Teilnehmer (Alter von - bis)
 4. durchschnittliche Teilnehmerstärke der Trainingsgruppe
 5. Teilnahme an Wettspiel- bzw. Wettkampfklasse / Freizeitsport
 6. Name des verantwortlichen Übungsleiters
- (4) Bei der Vergabe gelten folgende Grundsätze:
 1. bei Sporthallen erhalten die Hallensportarten den Vorrang
 2. bei Sportarten, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, nur unter Berücksichtigung des Vorrangs der unter 1. genannten Hallensportarten
 3. übersteigt der angemeldete Bedarf die vorhandenen Kapazitäten, sind die Trainingszeiten innerhalb eines Nutzerkreises gleichmäßig zu kürzen.
- (5) Den Wegfall des Bedarfs haben der/die Nutzer/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Kündigung

- (1) Das Landratsamt Nordhausen kann insbesondere in folgenden Fällen die Nutzung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung versagen, wenn
 - a) außergewöhnliche Umstände im öffentlichen Interesse dies erfordern;
 - b) dem Landratsamt Nordhausen bekannt wird, dass der/die Nutzer/in gegen Verpflichtungen gemäß dieser Vergabe- und Nutzungssatzung verstoßen;
 - c) das Landratsamt Nordhausen die Sportstätte wegen unvorhergesehenen Umständen (Katastrophen) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt;
 - d) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Nordhausen zu befürchten ist.



Vergabe und Benutzung der Sportstätten



§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 03.08.11

Claus
Landrat